

Sehr geehrte Klienten,

Beiliegend übermitteln wir Ihnen aufgrund der vielen Anfragen umfassende Informationen zur Corona-Kurzarbeit (Handlungsanleitung und FAQ Corona), die uns vom AMS überlassen wurden.

Folgende Änderungen haben sich gegenüber dem Informationsstand vom gestrigen e-mail ergeben:

- **Eine Sozialpartnervereinbarung ist nun doch notwendig (eine Vorlage für eine Sozialpartnervereinbarung legen wir bei).**
- In den Pauschalsätzen des AMS sind auch die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge enthalten. Die Sozialversicherungsbeiträge bemessen sich aber am Entgelt vor Kurzarbeit. Eine Übernahme der erhöhten Beiträge erfolgt erst ab dem vierten Monat.
- Im gestrigen e-mail war leider ein Redaktionsfehler enthalten: **Die Kurzarbeit kann nur für 3 Monate beantragt werden.**

Folgende Maßnahmen sind bei Antragstellung zu treffen:

- Folgende Dokumente und Unterlagen sind auszufüllen und dem AMS zu übermitteln:
 - o Sozialpartnervereinbarung noch ohne Unterschrift der Sozialpartner, aber vom Arbeitgeber und den Arbeitnehmern unterfertigt.
 - o AMS Antragsformular (Corona) (sollte laut AMS Mitte dieser Woche kommen; Alternativ kann lt Auskunft des AMS das „alte“ Kurzarbeitsantragsformular verwendet werden).
 - o Begründung über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Verweis auf Corona und die Folgemaßnahmen).
- Das AMS prüft und leitet die Unterlagen an die WKO und die zuständigen Fachgewerkschaften weiter.
 - o Diese stimmen zu
 - o Diese verlangen allenfalls eine persönliche Beratung und es wird ein Termin vereinbart.
 - o Diese lehnen ab und informieren das AMS. Das AMS informiert den Arbeitgeber.

Laut AMS wird mit der Bearbeitung von Anträgen für Kurzarbeit erst Mitte dieser Woche begonnen, da erst dann mit umfassenden Durchführungsrichtlinien zu rechnen ist. Zwischenzeitig wird empfohlen auf der e-mail Adresse der zuständigen Bezirksstelle (zB ams.sanktveit@ams.at) zu hinterlegen, dass Kurzarbeit geplant ist.

Bei der Antragstellung sind wir Ihnen jederzeit gerne behilflich.

EINVERNEHMLICHE BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISES:

Bei einer einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses mit Wiedereinstellungszusage werden Ansprüche (zB Urlaub, Zeitguthaben etc) aus dem beendeten Arbeitsverhältnis erst bei Nichteinhaltung der Wiedereinstellungszusage fällig.